Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2013

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) und der §§ 1, 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse vom 19.12.1995 zuletzt geändert durch Satzung in der Fassung vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

## § 1 Abs 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Der Stadt Koblenz sind die Aufwendungen für die innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgende Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis DN 200 mm an die Abwasserbeseitigungsleitungen durch folgende Pauschalbeträge zu erstatten:

Durchmesser Anschlussleitung	Gesamt	Schmutzwasser - Anteil	Oberflächenwasser - Anteil
bis 200 mm - Mischwasser - Trennsystem	10.417 €	5.729 €	4.688 €
	5.211 €	2.866 €	2.345 € "

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 16.12.2022

Stadtverwaltung Koblenz

Langner Oberbürgermeister